

SATZUNG DES VEREINS

MüZe Mütter- und Familienzentrum Esslingen e.V.

Stand: 27.04.2022

I. ALLGEMEINES

§ 1. Eintragung – Geschäftsjahr Name – Sitz –

1. Der Verein trägt den Namen
„MüZe Mütter- und Familienzentrum Esslingen e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Esslingen
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2. Zweck des Vereins

Der Verein und dessen Angebote richten sich an Frauen und Familien.

Ziel des Vereins ist es, zur Entwicklung einer neuen Familien- und Nachbarschaftskultur beizutragen.

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten, sofern es sich nicht um vorgestreckte Beträge handelt.

II. Mitglieder

§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die an den Aktivitäten des Mütterzentrums teilnehmen.
 - b) Förderndes Mitglied kann werden, wer den Verein finanziell unterstützt.

Der Mitgliedsbeitrag hierfür beträgt mindestens EUR 10,- jährlich.

Eine Fördermitgliedschaft beinhaltet kein Stimmrecht und auch keine sonstigen Vergünstigungen.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und ihre Familienangehörigen haben das Recht, die Angebote des Vereins zu den vergünstigten Preisen für Vereinsmitglieder zu nutzen.
2. Ordentliche Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
3. Mitglieder, die erst nach dem 30.09. eines Jahres dem Verein beitreten, haben nur den halben Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. In besonderen Fällen kann der Mitgliedsbeitrag ermäßigt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Tod.
2. Der Austritt ist bis zum 30.09. eines Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam.
3. Ein Mitglied kann mit Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse gefährden würde. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied, unter Setzung einer 14-tägigen Frist, Gelegenheit zu geben, mündlich gegenüber der Mitgliederversammlung oder schriftlich Stellung zu nehmen und Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

III. ORGANE

§ 7. Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Plenum

§ 8. Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Nennung der Tagesordnung, unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn sie von mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird oder das Vereinsinteresse es fordert.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung ist über die an anderer Stelle festgelegten Aufgaben hinaus zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl des Vorstandes.
 - b) Entgegennahme und Beratung des vom Vorstand vorgelegten Geschäftsberichts und Finanzplans
 - c) Beschlussfassung über den Finanzplan
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Rechnungsprüfers, der dem Vorstand nicht angehören darf
 - f) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - g) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Antrag an die Mitgliederversammlung stellen.
6. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9. Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus drei bis vier gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Jeder Vorstand bleibt über diese Zeit hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt.

Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten niederlegen.

2. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere obliegt ihm:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Aufstellung eines Haushaltplans für jedes Geschäftsjahr
 - c) Erstellung eines Geschäftsberichts
 - d) Erstellung eines Jahresabschlussberichts
 - e) Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus oder ist auf Dauer verhindert, so kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl einen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder bestellen.
 4. Der Vorstand kann zur Erledigung der Kassenführung eine Rechnungsführerin bestellen, die den Weisungen des Vorstands unterliegt.
 5. Zum Vorstand können von der Mitgliederversammlung bis zu vier Beisitzende hinzugewählt werden.
Die Beisitzenden haben beratende Funktion.
Die Amtszeit der Beisitzenden beträgt ein Jahr.
 6. Der Vorstand ist beschlussfähig,
 - a) Sofern der Vorstand aus 3 Mitgliedern besteht: wenn 2 vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - b) Sofern der Vorstand aus 4 Mitgliedern besteht: wenn 3 vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit.
 8. Der Vorstand hat Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe, sofern die finanziellen Mittel des Vereins es zulassen.
Über die Höhe und Auszahlung der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
 9. Der Vorstand und die Rechnungsführende Person sind von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit im Sinne des § 31a BGB freigestellt.

§ 10. Plenum

1. Aufgabe des Plenums ist die Organisation und Koordinierung des Mütterzentrums. Es fasst Beschlüsse über Arbeitsweisen und Inhalte.
2. Das Plenum trifft Entscheidungen über Initiativen nach außen, sowie Öffentlichkeitsarbeit.
3. Das Plenum ist an die Satzung und an die Konzeption gebunden.
4. Das Plenum kann Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen, mit Rechten ausstatten und sie wieder auflösen.
5. Die Plenumssitzungen finden regelmäßig mindestens einmal monatlich statt.
6. Die Sitzungen des Plenums sind öffentlich.
7. Stimmberechtigte Mitglieder des Plenums sind alle, die Mitglied im Verein sind und sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
8. Für Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 11. Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Verein „Frauen helfen Frauen e.V.“ mit Sitz in Esslingen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12. Beurkundung von Beschlüssen

Die Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und im Plenum gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleitung und Protokollführung der Sitzung zu unterzeichnen.

Von allen Sitzungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen.